
Informationen zum Versäumnis einer Prüfung wegen Prüfungsunfähigkeit aus Krankheitsgründen oder aus anderem triftigen Grund

Gemäß der Prüfungsordnungen der Fakultät müssen die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe **innerhalb einer Woche** schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Die Feststellung einer Prüfungsunfähigkeit liegt in der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses.

Bei Krankheit eines Prüflings beruht sie auf einem ärztlichen Urteil. Dies geschieht entweder durch die Vorlage eines unverzüglich ausgestellt und den Mindestansprüchen (siehe unten) genügenden ärztlichen Attests im Prüfungssekretariat oder einer aussagefähigen Beurteilung durch die Ärztin/den Arzt auf dem Formblatt PA02.

Das Attest/die Beurteilung der Ärztin/des Arztes muss den folgenden Mindestanforderungen genügen:

- Ein qualifiziertes Attest muss klar erkennbar auf einer Untersuchung durch den/die das Attest ausstellende/n Arzt/Ärztin beruhen.
- Es muss ausdrücklich zu einer etwaigen Prüfungsunfähigkeit und dem Zeitraum der Beeinträchtigung Stellung genommen werden, **wobei die aktuellen krankheitsbedingten und zugleich prüfungsrelevanten körperlichen, geistigen und/oder seelischen Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit aus ärztlicher Sicht darzulegen sind. Eine genaue Bezeichnung der Krankheit ist nicht erforderlich.**
- Der Arzt muss beurteilen, ob es sich bei den Beschwerden um eine Reaktion auf das Prüfungsgeschehen handelt, d.h. die Prüfungssituation die Beschwerden unmittelbar oder mittelbar auslöst (Prüfungsangst/Prüfungsstress)
- Bitte verwenden Sie für die Erklärung des Versäumnisses einer Prüfung das Formular PA02.
- Prüfungen, die aufgrund einer Erkrankung oder aus einem anderen triftigen Grund nicht durchgeführt werden konnten, werden nicht bewertet und werden zum nächsten regulären Prüfungstermin automatisch angemeldet.

Etwas für das Attest anfallende Kosten werden durch die Hochschule nicht übernommen.

Erläuterung für den Arzt/die Ärztin:

Wenn ein/e Studierende/r aus gesundheitlichen Gründen nicht zu einer Prüfung erscheint oder diese abbricht, hat er/sie gemäß Prüfungsordnung dem Prüfungsausschuss die Erkrankung glaubhaft zu machen. Zu diesem Zweck benötigt er/sie ein ärztliches Attest, das dem Prüfungsausschuss erlaubt, aufgrund Ihrer Angaben als medizinische/r Sachverständige/r die Rechtsfrage zu beantworten, ob eine Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob die nachgewiesene gesundheitliche Beeinträchtigung eine Prüfungsunfähigkeit begründet, ist grundsätzlich nicht die Aufgabe des Arztes/der Ärztin; dies ist in eigener Verantwortung von der Prüfungsbehörde zu entscheiden. Da es für diese Beurteilung nicht ausreicht, dass Sie dem/der zu Prüfenden pauschal eine Prüfungsunfähigkeit attestieren, werden Sie um eine kurze Ausführung zu den genannten Punkten gebeten. **Mit der Bitte um das Ausfüllen dieses Attests erklärt der/die Studierende seine/ihre Einwilligung dazu, dass Sie dem Prüfungsausschuss die nachstehenden Informationen mitteilen und entbindet Sie diesbezüglich von der ärztlichen Schweigepflicht.**

- * Falls es sich bei den Beschwerden um eine Reaktion auf das Prüfungsgeschehen handelt, d.h. die Prüfungssituation mit überwiegender Wahrscheinlichkeit die Beschwerden/Leistungs-minderung unmittelbar oder mittelbar auslöst (**Prüfungsangst/Prüfungsstress**) kreuzen Sie dies bitte an. In diesem Fall kann die Prüfungsunfähigkeit durch den Prüfungsausschuss nicht festgestellt werden.